proNaturRaum
co. Claudia Weinreuter
Hornisgrindeweg 8
76316 Malsch-Völkersbach
E-Mail: info@proNaturRaum.de
Internet: www.proNaturRaum.de

Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim
co. Michael Gißler
Vogesenstr. 10
76571 Gaggenau
E-Mail: michael.gissler@axa.de
Internet: rtw-freiolsheim.de

BI Lebensraum Schluttenbach e.V.
co. Bettina und Klaus Haßler
Schönblick 34
76275 Ettlingen

**Bürgerinitiativen proNaturRaum Völkersbach, Sulzbach und Malsch,
Runder Tisch Freiolsheim und Bürgerinitiative Lebensraum Schluttenbach e.V.**

An den
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Herrn Prof. Dr. Gerd Hager
HAUS DER REGION
Baumeisterstr. 2

76137 Karlsruhe

21. Juli 2019

Einspruch gegen den Landschaftsrahmenplan-Entwurf des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, zweite Offenlage

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hager,

der zweite Entwurf zum Landschaftsrahmenplan hat die Mängel des ersten Entwurfs nicht behoben. Entsprechend sind die abgeleiteten Ziele und Maßnahmen lückenhaft. **Der Landschaftsrahmenplan (LRP) genügt daher nicht den Anforderungen der § 9 ff Bundesnaturschutz-Gesetz und ist deshalb abzulehnen.**

Die Vorgehensweise der Planung, insbesondere die Bewertung der Hochflächen des Albgaus und der damit einhergehenden Ziele für diese Landschaftseinheit sind lückenhaft und fehlerhaft. Problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang auch die Abgrenzung dieser Landschaftsbildeinheit. Unseren Einwendungen im Rahmen der ersten Offenlage wurden nicht gefolgt, maximal wurden diese zur Kenntnis genommen. Die Bewertung unserer Einwendungen sowie die Nichtberücksichtigung durch den RVMO, ebenso die Nichtberücksichtigung vorgebrachter Einwendungen anderer, kann nicht akzeptiert werden.

Eine detaillierte Zusammenstellung unserer Einwendungen und Ergänzungen im Rahmen der zweiten Offenlage können Sie der anhängenden Begründung zum Einspruch entnehmen.

Die vorgebrachten Einwendungen im Rahmen der ersten Offenlage halten wir ausdrücklich aufrecht.

Ergänzend zu diesem Schreiben erhalten Sie eine fachliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Ulrich Bielefeld zum zweiten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes Mittlerer Oberrhein, siehe Anlage.

Wir beantragen außerdem **Fristverlängerung für Stellungnahmen bis die Synopse vom 22.5.2019 nachvollziehbar ist**.

Begründung

- In der Synopse TÖB wird unter 2.34 Nr. 121 auf den Antrag und die Antragserwiderung in der Normenkontrollsache Gemeinde Malsch gegen RVMO verwiesen. Am 05.07.2019 haben wir einen Antrag auf Akteneinsicht in diese Unterlagen nach § 3 UIG gestellt, dem nicht stattgegeben wurde (Mail 16.7.2019). Auch Einsicht in die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, beispielsweise Lärmgutachten, wurde nicht gewährt.

- Daten im Zusammenhang mit Datengrundlagen in Bezug auf „Gebietskenntnis des RVMO“ (Schriftstücke über die Datenerhebung u.a.) sind nicht veröffentlicht. Diese Unterlagen konnten wir auch bei der Akteneinsicht nicht finden.

Eine vollständige Bearbeitung ist uns und der Öffentlichkeit daher nicht möglich.

Wir behalten uns vor, unseren Einspruch zu ergänzen.

Dieser Einspruch erfolgt auch im Namen der nachfolgenden Unterzeichner persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative proNaturRaum Völkersbach, Sulzbach und Malsch,

Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim,

und BI Lebensraum Schluttenbach e.V.

Für die Bürgerinitiativen proNaturRaum Völkersbach, Sulzbach und Malsch

_____

Claudia Weinreuter, Hornisgrindeweg 8, 76316 Malsch-Völkersbach

_____

Brigitte Kunz, Hauptstraße 59, 76316 Malsch

_____

Eduard Angele, Erlenweg 4, 76316 Malsch-Sulzbach

_____

Meike Albert, Schwester-Sylvia-Straße 20, 76316 Malsch-Völkersbach

Für Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim

_____

Michael Gißler, Vogesenstraße 10, 76571 Gaggenau

_____

Dr. Bernhard Voigt, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau

Für Bürgerinitiative Lebensraum Schluttenbach e.V.

_____

Klaus Haßler, Schönblick 34, 76275 Ettlingen

_____

Bettina Haßler, Schönblick 34, 76275 Ettlingen

Begründung Einspruch

I. Einwendungen zum Inhalt der erst jetzt offengelegten Anlagen „Beschreibung der Landschaftsbildräume“ und daraus resultierender Bewertung

II. Einwendungen zur Abgrenzung des Landschaftsbildraumes Hochfläche des Albgaus

III. Erwiderung auf die Synopse, erste Offenlage Entwurf Landschaftsrahmenplanung

I. Einwendungen zum Inhalt der erst jetzt offengelegten Anlagen „Beschreibung der Landschaftsbildräume“ und daraus resultierender Bewertung

Insgesamt wird die Vielfalt und Eigenart der Hochflächen des Albgaus mit „mittel“ bewertet. Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Charakterisierung, die Bewertung und die daraus abgeleiteten Ziele für die Hochflächen des Albgaus sind zu berichtigen.

Die zu schlechte Bewertung liegt daran,

- dass das hochwertige Alb- und Moosalbtal einer gesonderten Bewertung unterliegt (siehe dazu II),
- der im Gebiet großflächig vorkommende Wald unbeachtet bleibt (siehe dazu II),
- landschaftsprägende Elemente wie Sichtexpositionen unbeachtet bleiben (siehe dazu III) und
- die untersuchten Elemente falsch bewertet wurden.

Angelehnt an die Bewertung der Landschaftsbildräume und die Beschreibung dieser Räume nehmen wir zu den untersuchten Kriterien wie folgt Stellung.

Reliefenergie

Die Reliefenergie wurde im Rahmen der Bewertung der Vielfalt mit „2“ bewertet. Dies entspricht laut Bewertungsschlüssel des RVMO einer Hügellandschaft mit ausgeprägten Kuppen, aber flacheren Hängen. Entsprechend beschreibt der RVMO das Relief wie folgt: Leicht hügelig mit steilen Hängen zum Albtal. Vergessen wurden die steilen Hänge und Schluchten zum Rheintal hin. Scheinbar wurde hier nur die Hochfläche bewertet. Die Begründung, dass nur Offenland bewertet wird, greift hier nicht, da dieses Kriterium auch für Wälder geeignet ist (siehe Synopse zu Malsch/Wald). Die Reliefenergie ist daher mit „3“ zu bewerten.

Lärmfreie Räume

Die lärmfreien Räume wurden im Rahmen der Bewertung der Eigenart mit „2“ bewertet, obwohl sich im Malscher Bergwald, rund um Völkersbach und Schluttenbach, am Kreuzelberg, um Freiolsheim und Mittelberg sehr große ruhige Gebiete unter 35 dB befinden. Lärmfreie Räume sind sogar noch solche < 45 dB. Als ortsansässige Bürger wissen wir um die Ruhe und schätzen diese besonders. Der Regionalplan Wind hat im Malscher Bergwald und am Kreuzelberg Vorranggebiete ausgewiesen, und möchte deshalb diese Räume nicht mehr zu dem Ziel „Erhalt ruhiger Räume“ aufnehmen (mehr dazu siehe III), bei der Bewertung der Landschaftsbildräume ist jedenfalls der Ist-Zustand darzustellen – und dieser ist lärmfrei. Warum die Lärmbelastung in unserem Raum als hoch beschrieben wird, ist nicht nachvollziehbar. Die lärmfreien Räume sind mit „3“ zu bewerten.

Unzerschnittene Räume

Der Malscher und Ettlinger Bergwald ist unzerschnitten und größer als 8 km², ebenso die Flächen östlich der Bergdörfer (Mittelberg usw.). Diese Gebiete nehmen mehr als die Hälfte der Fläche ein, so dass hier der Wert „2“ anzusetzen ist.

Erlebbarkeit natürlicher Dynamik

Die Erlebbarkeit natürlicher Dynamik wird lediglich mit „2“ bewertet. In unserem Landschaftsbildraum liegt aber ein großflächiger Schonwald mit sichtbarem Totholzanteil. Das Offenland wird extensiv genutzt und auf unseren Wiesen sind unterschiedliche Feuchtestufen erkennbar (z.B. Naturdenkmal in Völkersbach im Heidenfeld). Sämtliche Bäche haben einen natürlichen Verlauf. Die Erlebbarkeit natürlicher Dynamik ist daher mit „3“ zu bewerten.

Vorhandensein von Hinweisen auf eine frühere Nutzung

Es gibt in unserem Landschaftsbildraum noch sehr viele Hinweise auf eine frühere Nutzung. Exemplarisch für alle Bergdörfer weisen wir auf die Gebäude in Völkersbach an den ursprünglichen Straßen (Schillerstraße, Albtalstraße und Schwarzwaldhochstraße) hin. In Hufeisenform befanden sich hier früher, und vielfach auch noch heute, die meist als Einkanthaus erbauten kleinen Bauernhöfe. Dabei möchten wir anmerken, dass es hier „auf dem Land“ keine großen, alten Fabriken wie im Murgtal gibt (denen der RVMO im Rahmen der Landschaftsbewertung eine besondere Note vergibt), die alten Höfe zeigen aber genauso wie Fabriken, wie bei uns früher gelebt und gearbeitet wurde. Auch die innerhalb des Hufeisens befindliche Allmendwiese ist in Völkersbach noch zu finden. Besonders hinweisen möchten wir auf die Völkersbacher Kirche mit mittelalterlichem Turm, das Geburtshaus von Dr. Aloys Henhöfer, das liebevoll restaurierte Heimatmuseum und das 1915 fertiggestellte Schulhaus, das heute noch durch sein markantes Erscheinungsbild wie ein Wahrzeichen über dem Dorf thront. Auch in den umliegenden Dörfern auf der Hochfläche des Albgaus finden

sich solche Gebäude. Besonders schön liegende Höfe sind beispielweise am Rimmelsbacher Hof, in Moosbronn und in Mittelberg zu finden. Hinweise auf alte Nutzungen geben außerdem die Mühlen in Völkersbach (Weimersmühle) und Schöllbronn. Zahlreiche Kleindenkmäler wie Wegekreuze und Bildstöcke zieren die Ortschaften, siehe hierzu auch https://www.malsch.de/pb/21728.html.

Auch Steinbrüche gehören zu Hinweisen auf eine frühere Nutzung. Solche sind unter anderem am Wulzenkopf und in Völkersbach zu finden.

Im Rahmen der Bewertung wird das Vorhandensein von Hinweisen auf eine frühere Nutzung mit „1“ und damit „nicht vorhanden“ beschrieben – das ist schlichtweg falsch. Hier ist mindestens der Wert „2“ anzusetzen.

Wegekreuz im Heidenfeld, Völkersbach (hinter einer Trockenmauer)
Quellen: Eigene Aufnahmen

am Rimmelsbacherhof

<u>Typische und besondere Landschaftsbildelemente</u>

Es gibt in unserem Landschaftsbildraum besondere Landschaftsbildelemente i.S. des RVMO wie

- Trockenmauern, beispielsweise
  - am Friedhof Völkersbach,
  - an und in der Nähe Mühlbrunnen-Quelle in Völkersbach,
  - auf der Wiese am Grundweg von Völkersbach Richtung Moosalb,
  - am Malscher Pfad,
  - viele alte durch Steinmauern befestigte Wege im Bergwald,
- sehr viele Einzelbäume, beispielweise
  - sehr alte Birnbäume in Völkersbach,
  - sehr alte Kastanienbäume in Völkersbach,
  - alte Steineichen in Völkersbach,
  - Naturdenkmal Eiche zwischen Sulzbach und Malsch,
  - alte Buchen entlang des Richard-Massinger-Weges,
- Hohlwege zwischen Waldprechtsweier und Muggensturm

- und felsige Landschaftsbereiche, beispielsweise
    - Blockhalden im Malscher Bergwald,
    - Steinbrüche am Wulzenkopf und in Völkersbach

Im Rahmen der Bewertung wird das Vorhandensein mit „1“ und damit „nicht vorhanden“ beschrieben. Es gibt sie aber, so dass hier mindestens der Wert „2“ anzusetzen ist.

Beispielhaft einige Aufnahmen (Quellen: eigene Aufnahmen):

Wegbefestigung am Malscher Pfad

Trockenmauer, Nähe Grundweg Völkerbach – Moosalb, etwa 25 m lang und 80 cm hoch

Naturdenkmal Eiche zwischen Malsch und Sulzbach

Steineiche Heidenfeld, Völkersbach

Blockhalden, Nähe Malschschauen

Anteil von Feldhecken und Feldgehölzen im Offenland

Das Vorhandensein von Feldhecken und Feldgehölzen wird mit „1“ bewertet, obwohl solche auf den Hochflächen des Albgaus vorkommen (beispielsweise Völkersbach, Läng Berg Höhe). Diese machen voraussichtlich insgesamt zwar weniger als 25% der Offenlandfläche aus – alle Bergdörfer sind aber Rodungsinseln inmitten von Wald, und zählt man die zumindest die Waldränder hinzu, liegt die Fläche bei weit über 25%. Hier ist mindestens der Wert „2“ anzusetzen.

Besonders weiträumige Sichtbeziehungen

Textlich werden (bei den Leitmotiven) die Fernwirkungen und besonders weiträumige Sichtbeziehungen beschrieben: „Blick zum Schwarzwald und über die Hügel, westliche Bereiche Kulissenwirkung aus der Rheinebene.“ Eine Bewertung für dieses Kriterium erfolgt jedoch nicht. Damit fehlt in der Gesamtbewertung, auch im Vergleich zu anderen Landschaftsbildräumen, ein wichtiger Baustein.

Naturraumtypische Tierpopulationen

Zu auffälligen naturraumtypischen Tierpopulationen wurde (bei den Leitmotiven) nichts vermerkt und dies, obwohl dem Regionalverband Daten zu streng geschützten Vögeln und Fledermäusen vorliegen. Mehr hierzu auch unter III.

Naturraumtypische Pflanzenpopulationen

Zu auffälligen naturraumtypischen Pflanzenpopulationen wurde lediglich in der Anlage 11 „Landschaftsbildräume Leitmotive“ als Maßnahme *„Erhalten und Entwickeln von arten- und blütenreichen Magerwiesen und Magerrasen“* vermerkt. In die Landschaftsbewertung und die in der Karte enthaltenen Ziele sind sie nicht eingeflossen. Mehr hierzu auch unter III.

Erholungsnutzung

Ebenso wurde in der Beschreibung der Hochflächen des Albgaus die Erholungsnutzung nicht beschrieben (bedeutet dies: keine?). Für die Naherholung von Karlsruhe, Ettlingen und Rastatt ist dieser Landschaftsbildraum ebenso gut erreichbar und bedeutsam wie der Landschaftsbildraum nördlicher Albgaurand und Albtal – hier mit *„wichtig für die Naherholung“* beschrieben. Mehr dazu siehe unter III.

Bildhafte Darstellung des Missverhältnisses zwischen dem Ist-Zustand und der Beschreibung und Bewertung durch den RVMO

Die nachfolgenden Fotos visualisieren, wie sehr die Landschaftsbewertung durch den RVMO von den tatsächlichen Begebenheiten abweicht. Die vergleichenden Bilder wurden jeweils an gleicher Stelle aufgenommen (Quellen: eigene Aufnahmen).

Ist-Zustand	**RVMO-Bewertung**
Völkersbach, Buschäcker	*„keine Trockenmauer, keine Stufenraine“*
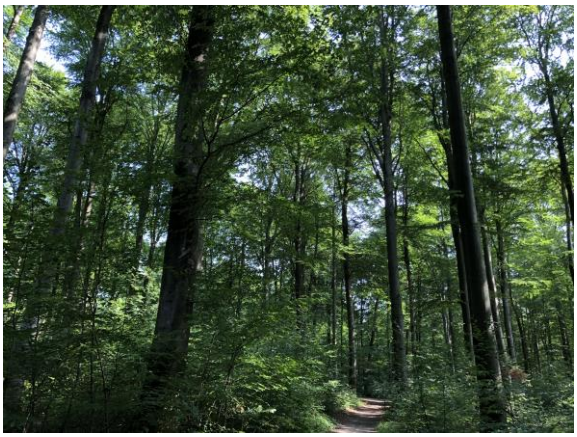	
Wald am Rimmelsbacherhof	*„zur Krautschicht keine Daten vorhanden“*

Ist-Zustand | **RVMO-Bewertung**

Waldrand am Rimmelsbacher Hof

„keine Trockenmauern, keine Stufenraine“

unberücksichtigt

Malscher Bergwald

unberücksichtigt

Rotmilan-Horste in Malsch und Ettlingen

II. Einwendungen zur Abgrenzung des Landschaftsbildraumes Hochfläche des Albgaus

Zusammenfassend kommt der Landschaftsrahmenplan durch die Bewertung unseres Landschaftsraumes zu folgender Aussage (Seite 98ff): „*Landschaftsbildräume mit hoher und sehr hoher Eigenart finden sich an den Hangkanten. Die Hangkante von Kraichgau und Schwarzwald zum Rheintal hin beherbergt auf ganzer Länge Landschaftsbildräume mit einer hohen oder sehr hohen Eigenart, mit Ausnahme des Landschaftsbildraumes Hochflächen im Albgau, dessen Eigenart ist „mittel" bewertet…… Auch bei den Landschaftsbildräumen mit einer hohen oder sehr hohen Vielfalt treten die Hangkanten zutage, mit Ausnahme des Landschaftsbildraumes Hochflächen im Albgau, dessen Vielfalt ist „mittel" bewertet."*

Damit wird der Anschein geweckt unsere Hangkante sei nur mit mittel bewertet. Vielmehr ist es aber so, dass im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen unsere Hangkante in einem Landschaftsraum liegt, der sich über die Hochflächen des Albgaus weit nach Osten zieht. Gleichzeitig wurden auf den Hochflächen des Albgaus nur die Hochfläche bewertet, nicht die Hangkante, insbesondere weil diese im Wald liegt! Die Aussagen des RVMO über die Vielfalt und Eigenart an der Hangkante muss daher zumindest den Zusatz erhalten, „was jedoch daran liegt, dass die Hangkante nicht bewertet wurde".

Im Übrigen liegen innerhalb der Hochflächen des Albgaus das Alb- und Moosalbtal (Landschaftsbildraum Albtal), welche mit „sehr hoch" bewertet wurden. Warum das Albtal getrennt von den Hochflächen bewertet wurde und diesen nicht zugerechnet wird, ist nicht schlüssig und nicht gerechtfertigt.

Insgesamt werden gerade die besonderen Merkmale, die unsere Landschaft ausmachen, wie die Hangkante, der ruhige Bergwald zur Rheinebene hin und das Alb- und Moosalbtal, unserem Landschaftsraum nicht zugerechnet oder einfach nicht bewertet.

III. Erwiderung auf die Synopse, erste Offenlage Entwurf Landschaftsrahmenplanung

Der RVMO schreibt: „*Die Ziele und Maßnahmen für die sechs Schutzgüter des BNatSchG wurden aus Gründen der Lesbarkeit bereits auf zwei Karten verteilt. Um eine* möglichst *einfache Handhabung dieses umfangreichen Planwerks zu ermöglichen und damit die Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans bei den Planungsträgern und Akteuren zu sicherzustellen, soll es bei zwei Karten bleiben. Eine Darstellung der Schutzgebiete ist als zusätzliche Information nicht erforderlich und damit entbehrlich".*

Die Karten 1+2 stellen die Realität unzureichend dar. Das wird besonders auffällig, wenn man diese Karten mit dem Regionalplan vom 13.03.2002, Raumnutzungsplan Teilkarte Süd, vergleicht.

In den Karten 1+2 fehlen:

1. Wasserschutzgebiete östlich von Malsch und Sulzbach
2. Überschwemmungsgebiete Malsch + Sulzbach
3. Flächenhaftes Naturdenkmal
4. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege
5. Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft
6. Schutzbedürftiger Bereich für Erholung
7. Landschaftsschutzgebiet
8. Natura 2000

In Normalfall geht man davon aus, dass in 17 Jahren das Kartenmaterial gerade mit Blick auf den Klimawandel, die Bedeutung des Waldes, den Schutz von Flora und Fauna detailreicher und aussagefähiger wird. Im konkreten Fall muss man feststellen, die Aussagekraft wird ungenauer, vager, nebulös, kurz gesagt, die Realität wird in den Karten 1+2 nicht abgebildet. Ihr Hinweis: *„Die Quellen, die der Trinkwasserversorgung dienen, sind bereits als Wasserschutzgebiete geschützt. Daher ist es nicht notwendig, diese in den Landschaftsrahmenplan aufzunehmen. Weitere Quellen sind als gesetzlich geschützte Biotope geschützt. Auch hier ist eine Darstellung nicht erforderlich“,* geht an der Notwendigkeit vorbei, alle geschützten Bereiche übersichtlich darzustellen oder auf alle aktuellen Detailpläne zu verweisen. Es macht den Anschein, dass der RVMO bewusst einen Landschaftsrahmenplan entwickelt und vorstellt, der für den Bau von Windkraftanlagen alle bestehenden schutzwürdigen Hindernisse ausblendet. Das wäre dann eine behördlich geplante Naturzerstörung.

In die Karten sind außerdem FFH-Gebiete aufzunehmen, beispielsweise Nr. 7016342 (Ettlingen) und Nr. 7116342 (Malsch/Ettlingen).

Zu folgenden nicht untersuchten Natur- und Landschaftszuständen sowie fehlenden Zielen und Maßnahmen auf Ettlinger und Malscher Gebiet haben wir in unseren Einwendungen im Rahmen der ersten Offenlage Stellung genommen:

1. Lebensraum für Pflanzen und Tiere
2. Grundwasser, Oberflächenwasser
3. Bioklima
4. Landschaftsbild
5. Wald
6. Erholungsfunktion
7. Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord
8. Boden

Sämtlichen Einwendungen wurde nicht gefolgt, beziehungsweise es wurde nur zur Kenntnis genommen. Die Erklärung hierzu ist aber unzureichend ist oder trifft nicht zu.

Zu der Nichtberücksichtigung unserer Einwendungen nehmen wir wie folgt Stellung und ergänzen unsere Einwendungen wie folgt.

Zu 1. Lebensraum für Pflanzen und Tiere

1.1 Magerwiesen

Das obere Albgau wird lediglich als Grünland dargestellt. Gerade die Hochflächen des Albtals sind jedoch geprägt durch das Vorhandensein einer Vielzahl von sehr selten gewordenen Magerrasen. Hier blühen Orchideen und geschützte Schmetterlinge wie die unterschiedlichen Bläulingsarten können sich noch vermehren. Es wird dem Ziel des Landschaftsrahmenplanes nicht gerecht, dieser seltenen und anderorten schon zerstörten Lebensgemeinschaft ihre Schönheit abzusprechen. Dies ist auch anhand der gelisteten Biotope der LUBW auf den Völkersbacher Magerwiesen erkennbar. Der Landschaftsrahmenplan in der aktuellen Fassung ist rechtswidrig und abzulehnen.

Zitat aus der Synopse:

„Die Hochflächen des Albgaus weisen im regionalen Vergleich eine mittlere Vielfalt und eine mittlere Eigenart auf. Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich daraus nicht ableiten."

Der Würdigung des FFH Gebietes Albtal mit Seitentälern (FFH-Gebiet 7116-341) ist hingegen zu entnehmen:

„Die im Sinne der FFH-Richtlinie prioritären artenreichen Borstgrasrasen gehören zu den naturschutzfachlich bedeutendsten Lebensräumen des Schutzgebiets und sind landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. ***Die Magerwiesen und Borstgrasrasen bei Völkersbach beherbergen Pilzvorkommen von landes- und bundesweitem Rang*****."**

Zitate aus dem Textteil des Managementplanes:

„Die im Sinne der FFH-Richtlinie prioritären artenreichen ***Borstgrasrasen*** *gehören zum bedeutendsten Schutzgut des FFH-Gebiets. Der Wiesentyp, der noch vor Jahrzehnten – auch im Gebiet – erhebliche Flächenanteile besaß, nimmt heute nur etwas mehr als 1 % der Fläche der Grünlandlebensraumtypen ein. Die noch verbleibenden Bestände sind allerdings fast durchweg hochwertig. Strukturell typisch ist das nahezu vollständige Fehlen höherer Gräser und ein hoher Kräuteranteil. Die Borstgrasrasen werden durchweg einschürig im Hochsommer gemäht und z. T. nachbeweidet. Vollständig beweidete Flächen sind selten und dann stark beeinträchtigt. Gleiches gilt für gedüngte Flächen, die bei unveränderter Nutzung ihren Charakter voraussichtlich ganz verlieren würden. Verbreitung im Gebiet Borstgrasrasen liegen in zusammenhängenden Wiesenflächen in größeren Beständen rund um Völkersbach, in kleineren Beständen am Rennbach in Loffenau, südlich Dobel, bei Schielberg und Pfaffenrot."*

*„****Pfeifengraswiesen*** *sind in der Regel einschürig genutzte und nicht gedüngte Mähwiesen auf wechselfeuchten bis wechselfrischen Standorten. Besonders artenreich ausgebildet sind*

Pfeifengraswiesen auf Kalkböden – im Gebiet treten aber standortbedingt nur die arten- und kennartenärmeren Ausbildungen bodensaurer Standorte auf (Subtyp 6412). Diese sind floristisch deutlich weniger klar gekennzeichnet; zu finden ist eine Kombination von Arten feuchter Wiesen auf mageren Standorte mit solchen der Glatthaferwiesen und oft auch der Borstgrasrasen.

Verbreitung im Gebiet Pfeifengraswiesen sind in zusammenhängenden Wiesenflächen v.a. rund um Völkersbach lokalisiert. Einzelne Flächen liegen auch bei Dobel, Freiolsheim, Spielberg und an der Alb bei der Kochmühle (Ettlingen).“

„Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius) [1059] / Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous) [1061] Ökologie Maculinea teleius und M. nausithous besiedeln im FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern Wiesen, Weiden und Brachen, in denen die Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) vorkommt. Es handelt sich dabei um überwiegend mageres Grünland auf frischen bis feuchten Standorten, das durch Düngung mehr oder weniger stark verändert ist. Ein großer Teil der besiedelten Flächen ist entweder als magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) oder Nasswiese (nach § 32 NatSchG) kartiert. Vegetationskundlich handelt es sich um Bestände bzw. Übergangsbestände folgender drei Ordnungen: • Arrhenatheretalia: meist als nährstoffreiche oder magere Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) ausgebildet. Dazu zählen begrifflich Frischwiesen / Fettwiesen (nährstoffreiche Bestände) bzw. Magerwiesen (nährstoffarme Bestände). • Molinietalia: basenarme Feuchtwiesen. • Nardetalia und Fragmentgesellschaften: Borstgrasrasen sowie artenarme Magerwiesen, die durch Düngung auf frischen bis wechselfeuchten Standorten entstanden. In der Krautschicht der Wiesen treten die Obergräser gegenüber Gräsern mittlerer Größe oft deutlich zurück; besonders verbreitet sind Echter Rotschwingel (Festuca rubra), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus) und Rotes Straußgras (Agrostis capillaris). Auf frischen Standorten sind Schwarze Flockenblume (Centaurea nigra) und Weißes Wiesenlabkraut (Galium album) weit verbreitet. In den Feuchtwiesen sind Sumpf-Schafgarbe (Achillea ptarmica), Sumpf-Hornklee (Lotus uliginosus), Sumpf-Kratzdistel (Cirsium palustre) und Wilde Engelwurz (Angelica sylvestris) häufig. Nur ein kleiner Teil der besiedelten Feuchtwiesen ist so nass, dass Binsen und Seggen bestandsbildend auftreten. In Magerwiesen frischer bis feuchter Standorte sind stellenweise Gewöhnlicher Teufelsabbiss (Succisa pratensis) und Blutwurz (Potenzilla erecta) häufig. Nur selten sind Blaues Pfeifengras (Molinia caerulea) und Borstgras (Nardus stricta) anzutreffen, lediglich bei Völkersbach (E05) sind diese beiden Arten auf einigen Flächen mit Borstgrasrasen und Magerwiesen noch weiter verbreitet.“

„Saftling-Vorkommen bei Völkersbach Nach Mitteilung von DIETER DOCZKAL (schriftliche Mitteilung, 2009) weist die Gemarkung von Völkersbach, deren Offenlandbereiche zu ca. einem Drittel innerhalb des FFH-Gebiets liegen, mindestens 25 Saftlingsarten auf . Saftlinge sind eine Gruppe der Blätterpilze, die durch oft farbenprächtige Fruchtkörper auffallen und auch als „Orchideen unter den Pilzen“ bezeichnet werden. In Mitteleuropa kommen sie fast nur in nährstoffarmem Grünland (Wiesen und Weiden) vor. Fast alle Arten gelten als im Bestand bedroht und werden in der Roten Liste Deutschlands und Baden-Württembergs gelistet. Alle

Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Nach BOERTMANN (1996) sind Saftlinge zuverlässige Indikatoren der Biotopqualität von Heiden, Magerwiesen und -weiden. Die Pilze kommen nur auf altem, d.h. seit mindestens ca. 50 Jahren bestehendem Dauergrünland vor. Sie ertragen nur geringe Mengen gelöster Nitrate und Phosphate. Ihre Bestände nehmen durch die seit Jahrzehnten anhaltende Eutrophierung der Landschaft in ganz Mitteleuropa dramatisch ab. Auf Gemarkung Völkersbach bestehen besonders günstige Bedingungen für das Vorkommen von Saftlingen: flachgründige, im Sommer leicht austrocknende Böden auf saurem Substrat. Die Buntsandstein-Verwitterungsböden sind von Natur aus arm an Nährstoffen, welche darüber hinaus leicht ausgewaschen werden. Nach einem in Dänemark entwickelnden Bewertungsschema gelten alle Flächen mit 17 oder mehr Saftlingsarten als „von nationaler Bedeutung" (BOERTMANN 1996). KRIEGLSTEINER 1 Es erfolgte durch Doczkal keine Zuordnung der zwischen 2004 und 2009 erfolgten Nachweise der Saftlingsarten im Hinblick auf die FFH-Gebietsgrenze. Natura 2000-Managementplan „Albtal mit Seitentälern" 3.4 Weitere Bedeutung des Gebiets 73 (2001) schätzt die Anzahl solcher Flächen in ganz Deutschland auf nicht viel mehr als 20, wovon ca. 6 bis 8 in Baden-Württemberg liegen. Mit bisher 25 nachgewiesenen Saftlingsarten gehören die Völkersbacher Magerrasen zu den nationalen Spitzengebieten. Darüber hinaus wurden durch DOCZKAL Vorkommen von drei vom Aussterben bedrohten Arten aus anderen Pilzgattungen nachgewiesen: Violettes Keulchen, Rauchgraues Keulchen und Schwärzender Wiesenritterling. Völkersbach verfügt mit den Pilzvorkommen über außergewöhnliche Naturschätze von landes- und bundesweitem Rang (DOZCKAL, schriftliche Mitteilung). „

1.2 Biotopverbund

Zu Seite 25, Textteil des LRP:
Im ersten Abschnitt auf dieser Seite wird behauptet, der LRP lege eine „umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Bioklima und Landschaftsbild für die Region in digitaler Form" vor. Es fehlen jedoch genaue Angaben über die Tier- und Pflanzenwelt, nicht nur für die Malscher Region.

Bezüglich Biotopverbund und Vernetzung sind doch einige Lücken gerade für das Gebiet um Malsch und Völkersbach zu verzeichnen.

Aus der Karte „Lebensräume für Pflanzen und Tiere" ist der Biotopverbund für trockene Standorte kaum ablesbar, obwohl die LUBW-Karte diese Flächen ausweist (Suchräume zwischen Malsch und Waldprechtsweier; entlang der L607 Richtung Sulzbach, westlich von Völkersbach). Darüberhinaus gibt es kleinere Gebiete der Waldbiotopkartierung nach NatSchG und LWaldG.

Sollte dieser Umstand einer Überlagerung mehrerer Farben auf der Karte geschuldet sein, so ist das, wie schon in der 1. Offenlage angemahnt, ein nicht behobener Fehler, der eine exakte Beurteilung nicht zulässt.

Des Weiteren bemängeln wir, dass das Naturschutzgebiet, wie FFH-Gebiet (von der L607 auf der Höhe des Krebsbächle bis nach Völkersbach) anscheinend nicht mehr zu 100 % aufgenommen, also bewusst gekappt wurde, um die oberen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen freizuhalten. Ein maßstabsgetreuer Vergleich zwischen der LUBW-Karte und der RVMO-Karte wäre zwingend notwendig, um eine Bewertung vornehmen zu können!

Tabelle 4 (Seite 29) „Zielarten für den Biotopverbund“ zeigt beispielhaft die Beschränkung des LRPs auf wenige Arten, z.B. Italienische Schönschrecke, Rotleibiger Grashüpfer, Heidelerche, Ziegenmelker für trockene Gebiete, feucht: Knoblauchkröte, Kreuzotter etc.,
mittel: Heller-Wiesenknopf-Bläuling, Rebhuhn, Grauammer

Was fehlt, ist eine genaue Erhebung, der bereits vorkommenden Arten und wie das Ziel erreicht werden soll (Vorschläge wie die Träger diese Ziele umsetzen können)

Zu 3.1.4 (Bestand): Erneut findet der Malscher - Völkersbacher Raum kaum Beachtung. Die Einmaligkeit der Hangkante und der dazugehörige Wald wird zwar teilweise an anderer Stelle beschrieben, aber bezüglich der an dieser Stelle behandelten „Bestandbeschreibung“ findet sie keinen Eingang.

1.3 Artenschutz und zusätzliche Anmerkungen

Zustandsbeschreibung

Landschaftsrahmenpläne sollen gemäß § 9 Absatz 3 BNSchG Angaben zu den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft und den Naturhaushalt mit seinen Wechselwirkungen enthalten.

Tiere werden "beschrieben", wenn Erkenntnisse vorliegen. Solche Erkenntnisse liegen dem RVMO vor, bspw. in Form von Gutachten, Bilddokumentationen der Bürger, in Form von Dateien und selbst geführtem Schriftwechsel mit Behörden und Bürgern.

Der RVMO verfügt auch über eigene Erkenntnisse. Alle Erkenntnisse werden bislang ignoriert. Beispielhaft sei nur auf folgende Erkenntnisse verwiesen.

- Gemeinde Malsch: Gutachten Bioplan Herr Dr. Boschert vom 21.4.2016, mit Aktualisierung vom Juli 2019

- Stadt Ettlingen: Gutachten Bioplan Herr Dr. Boschert vom 3.11.2015 mit Aktualisierung vom Juli 2019

- Nachbarschaftsverband Karlsruhe NVK. Gutachten Bioplan Herr Dr. Boschert vom 26.12.2016

- Umfangreiche, vielfach GPS- gestützte Photodokumentationen fachkundiger Bürger, Dateien und Berichte

Alle genannten Berichte beziehen sich insbesondere auf die besonders und streng geschützten Europäischen Vogelarten.

Der RVMO selbst verweist in seinen Datenblättern zur Windkraftplanung auf die in den Vorranggebieten beheimateten besonders und streng geschützten Arten nach der VogelRili 2009/147/EG und zählt sie teilweise auf, so Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wander- und Baumfalke, Weißstorch.

Er bescheinigt erhebliche Artenschutzkonflikte und zwar zunächst schon zu den sogenannten windkraftsensiblen Vögeln, so beispielhaft Datenblatt 506 Kreuzelberg / Ettlingen.

Die anderen, nachgewiesenen, beheimateten und brütenden Arten, so Schwarzspecht, Kolkraben u.a., werden vom RVMO "ausgespart".

Weiter verweist er auf das Zug- und Rastgeschehen, das über der gesamten Hangkante und den davor und dahinter liegenden Streuobstwiesen stattfindet und in den vorgenannten Berichten gutachterlich ebenfalls bestätigt wird.

Eine Bestätigung des artenschutzrechtlichen Konflikts erfolgt derzeit durch die Aktualisierungen der Gutachten Malsch und Ettlingen aus Juli 2019. Es wurden auf Malscher Gemarkung ein weiterer, erfolgreich bebrüteter Rotmilanhorst und auf Ettlinger Gemarkung zwei weitere Horste, davon einer erfolgreich bebrütet, festgestellt und gutachterlich bestätigt.

Eine Aufnahme und Bewertung dieser Tiere in den LRP ist daher rechtlich geboten, genauso wie die erstmalige, weil bisher unterlassene, Bewertung sowie die aller anderen geschützten Arten, wie bspw. die beiden erfolgreich bebrüteten Schwarzmilanhorste in Malsch.

Der RVMO unterlässt dies nicht nur, sondern verwertet selbst seine eigenen Erkenntnisse nicht.

Fehlende Prognose und deren Folgen

Dem LRP mangelt es – in allen beschriebenen Bereichen grundsätzlich - und zum Artenschutz insbesondere an jeglicher Prognose / Aussage, wie sich Natur, Landschaft und Artenschutz in ihrer Wechselwirkung entwickeln sollen.

Der Artenschutz wird nicht in Bezug genommen, so dass jeder Hinweis fehlt wie sich die sonstigen regionalbedeutsamen Pläne des RVMO auf die gesamte Natur, auf die Lebensräume der Tiere, auf Klima, Wald oder Wasserhaushalt auswirken (vgl. Schlacke, Kommentar BNatSchG 2012, Rdzi.13 zu § 9 BNatSchG.)

Es fehlt jeglicher Hinweis, ob und in welcher Form Natur, Landschaft und Tiere überhaupt noch bestehen können, wenn die Windkraftpläne verwirklicht werden, und welche

Verluste an Wald, Lebensräumen und wildlebenden Tieren und Pflanzen unvermeidbar eintreten werden.

Der RVMO verstößt mit seiner Planung gegen § 1 Absatz 3 Zi.5 BNatSchG, nämlich gegen die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt, wildlebende Tiere und Pflanzen, sowie ihre Biotope und Lebensstätten zu erhalten.

Er nimmt außerdem weder die FFH-Richtlinie noch die VogelschutzRili in Bezug, obwohl es sich bei beiden Regelwerken um anzuwendendes, höherrangiges Europäisches Recht handelt. Nachdem schon keine Inbezugnahme erfolgt, entfällt jegliche Darstellung, Prüfung oder Abwägung.

Im Gebiet Kreuzelberg / Jägerswiese Ettlingen werden allein rd. 75% Flächenanteil eines gesetzlich festgelegten FFH-Gebietes in der Bewertung "ausgespart" und erscheinen im Planentwurf plötzlich als "Weißflächen", ohne jede Besonderheit.

Die dort beheimateten besonders und streng geschützten Arten mit Ihren Jagdgebieten und Lebensstätten, wie Rot-und Schwarzmilan, Wander- und Turmfalke, Baumfalke oder Wespenbussard um nur Beispiele zu nennen, sind dem RVMO genauso wenig -planbekannt- wie die schützenswerten alten Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrem allgemeinen Artenreichtum, so Grün-, Bunt- und Grauspecht, Mäusebussard uva.

Die gesetzlich erforderliche Zustandsbewertung erfolgt nicht, trotz der dem RVMO tatsächlich vorliegenden Informationen.

Erklärbar wird dieses beredtes Schweigen, wenn man das Windkraftvorranggebiet 506 (Ettlingen) über die "Weißflächen“ legt und dann feststellt, dass weitgehende Deckungsgleichheit besteht. Es ist also naheliegend, dass eine Bewertung nur deshalb unterlassen wird, um die rechtswidrige Teilfortschreibung Wind -auch im Hinblick auf anhängige Klagen- durchzusetzen.

Eine derart massiver Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Natura 2000-Gebiet, mit einer Zerstörung des Kernraumes zu 75 % Fläche und unvermeidbar folgender Vernichtung des gesamten Schutzgebietes durch Zufahrtschneisen, Leitungstrassen, Auskofferung und Waldvernichtung von bis zu 5000qm Waldfläche - pro Anlage - und Einbringung von mehreren Tausend Tonnen Stahlbeton in den Waldboden - pro Anlage - dürfte im Übrigen gegen Art. 6 Abs.3 u. 4 der FFH-Rili 92/43 EWG und gegen Art. 4,5 u.9 der VogelschutzRili 2009/147/EG sowie §§ 34 Abs.1 u.2; 36 Zi.1BNatSchG, verstoßen.

Soweit der RVMO ausführt, der LRP "müsse" die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben befolgen, ist dies im genannten Zusammenhang rechtlich unzutreffend. Zunächst hat der RVMO beim bisherigen Planungsstand höherrangiges Europäisches Recht missachtet, so dass seine Planung bereits aus diesem Grund rechtswidrig ist. Vor allem aber hat gerade ein Regionalplan die Vorgaben der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Er darf (nur) in begründeten (Ausnahme-) Fällen davon abweichen. Der erste zwingende Schritt ist also, einen

LRP vorrangig zu erstellen. Sollte der RVMO - danach - Abweichungen von dessen Festlegungen vornehmen wollen, bedürfen diese einer (prüfbaren) Begründung.

Mit einer zeitlich / sachlich umgekehrten Vorgehensweise, zunächst eine (Windkraft-) Planung zu erstellen und (erst) danach die erforderliche Landschaftsrahmenplanung "passend" zu machen, unter Ausklammerung selbst bekannter Konfliktfelder, ist der "Planungswillkür" Tür und Tor geöffnet.

Die Landschaftsplanung hat anzugeben, was im Planungsraum zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (vgl. Kratsch LNatSchg Ba/Wü Kommentar zu §16, jetzt §10 LNatSchG). Sie hat Fachbeiträge zu Schutzgebieten, Biotopen, Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, Biotopverlusten und Biotopvernetzung und Natura 2000 Gebieten einzuholen. Sie hat nicht die Aufgabe, fehlerhafte (Windkraft-) Pläne durch eigene Planungsfehler auszugleichen.

Unzureichende oder fehlende weitere Prognosen zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- Der Kreuzelberg und die Jägerswiese sind "ruhige Zonen" und Inbegriff für die Stille des Waldes. Eine Entwicklungsprognose fehlt. Dies gilt entsprechend für den Bergwald und die gesamte Hangkante über Malsch hinaus als weitgehend unzerschnittener Wald.

- Die an den Kreuzelberg angrenzende "Benjeshecke" mit Retzwasenbächlein, ein Biotop beachtlicher Größe und Schönheit, ist im Bestand und als Jagdgebiet von Rot- und Schwarzmilanen und Wanderfalken zu berücksichtigen. Eine Entwicklungs-prognose fehlt.

- Das Landschaftsschutzgebiet Oberer Baierbach Nr. 2.1.5.036 ist im Bestand und als Jagdgebiet vorgenannter Tiere zu berücksichtigen. Eine Entwicklungsprognose fehlt.

- Der Schonwald Kirchberg /Kreuzelberg Ettlingen Nr. 200258 ist im Bestand und als gutachterlich bestätigte Brutstätte und Lebensraum des Rotmilans u.a. zu berücksichtigen. Eine Entwicklungsprognose fehlt.

- Das gesetzliche Vogelschutzgebiet Kälberklamm Nr. 7016-401 mit brütenden Wanderfalken (Jagdgebiet Kreuzelberg / Jägerswiese) ist zu berücksichtigen, insbesondere kann schon der Verlust eines Tieres / Elterntieres die Population mit nur noch ca. 250 brütenden Paaren schwerwiegend beeinträchtigen. Eine Entwicklungsprognose fehlt. Dies gilt ebenso für die Brutstätten und Lebensräume dieser Tiere und aller anderen geschützten Arten an der gesamten Hangkante und den Streuobstwiesen unterhalb und auf den Plateauflächen.

- Die Darstellung der Auswirkungen der Windkraftvorrangplanung über die gesamte Hangkante und auf den weiteren Flächen in Tal- oder Höhenlage (Summation der Auswirkung aller Vorranggebiete) fehlt.

- Die östlich des Kreuzelbergs verlaufende „Eberbach-Klinge“, ein tief in den Sandstein eingegrabener Bachverlauf, ist zu berücksichtigen.

- Schützenswerte „Besenmoosbestände“ im Bereich „Jägerswiese“ (siehe LUBW-Kartierung) sind zu berücksichtigen.

- Der NATURA 2000-Management-Plan, der Teile des Kreuzelberges als Entwicklungs-gebiet zur Erhöhung der Population wildlebender Tiere und Altholzbestände ausweist, ist zu berücksichtigen.

Der Wald wandelt CO2 in Sauerstoff um. Wie hoch ist der voraussichtliche Waldverlust beim Bau von Windkraftanlagen (Beispiel Straubenhardt)? Wie ist die voraussichtliche (Verlust-) Bilanz nach flächenmäßiger Rodung? Anmerkung: Eine Wiederaufforstung nach Rodungen zu Windkraftzwecken findet nur auf geringen Teilflächen statt. Selbst diese Bäume müssen nach spätestens 20 Jahren Wuchszeit erneut gerodet werden, da die Anlagen dann am Ende ihrer Standzeit sind und erneuert werden.

Weitere Anmerkung: Eine WKA der 200m -Klasse "spart", nach Gutachterangaben Malsch (Südwestwind Neue Energien GmbH)....gegenüber einem nicht näher bezeichneten Kohlekraftwerk, angeblich ca. 60.000 Tonnen CO2 ein, in 20 Jahren! Der Waldverlust wurde bei dieser Betrachtungsweise außer Acht gelassen.

Der Wald ist angesichts des dramatischen Insektenverlustes ein unabdingbares Refugium für diese Arten. Wie hoch ist die voraussichtliche Verlustbilanz, durch a) den Waldverlust und b) zusätzlich durch den Betrieb von WKA, die nach einer aktuellen Studie erheblich zum Tod dieser Arten, durch Flügelschlag und nächtliche Beleuchtung beitragen.

Wie hoch sind die voraussichtlichen Verluste der den Insekten folgenden Fressfeinde, bspw. Fledermäuse und Vögel? Mehr Insekten bedeuten auch eine bessere Nahrungsgrundlage für die ebenfalls erheblich bedrohte Vogelwelt.

Ist aus naturschutzrechtlicher Sicht, anstatt einer Windkraftvorrangplanung, eine naturschutzrechtliche Vorrangplanung mit Aufforstung (statt Rodung) und dauerhaftem Erhalt des Waldes gerade auch zu Klimaschutzzwecken lösungsorientiert?

Ist ein Erhalt des Waldes und eine Aufforstung, auch zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Insektenbestandes und zur Vermeidung eines weiteren Vogelsterbens, lösungsorientiert?

Der Freistaat Bayern plant die Anpflanzung von 30 Mill. Bäumen zu diesem Zweck. Auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen schützt den Wald nun vor einer Bebauung auch aus diesem Grund.

Zu 2. Grundwasser, Oberflächenwasser

Die Landschaftsrahmenplanung ist auch in der zweiten Offenlage fehlerhaft, da

a) Quellen mit den dazugehörigen Wasserschutzgebieten nicht berücksichtigt sind und
b) die im Rahmen der ersten Stellungnahme aufgeführten Besonderheiten dieses Lebensraumes in der Beschreibung von Zielen, Maßnahmen und den regionalen Schwerpunkten keine Berücksichtigung finden.

Ergänzend zu den Einwendungen im Rahmen der ersten Offenlage weisen wir auf folgende Quellen hin, die dem RVMO eventuell noch nicht bekannt ist. Es gibt auf Völkersbacher Gemarkung noch die gefasste Mettenrainquelle, die früher zur Wasserversorgung Schöllbronns mitgenutzt wurde sowie die Mühlbrunnen-Quelle, deren Wasser zum Antrieb des Wasserrades der Weimersmühle genutzt wurde. Der Heimatverein hat im Rahmen der Erhebung von Kleindenkmalen diese Quellfassungen dokumentiert. Bilder und Beschreibung siehe unten (eigene Aufnahmen):

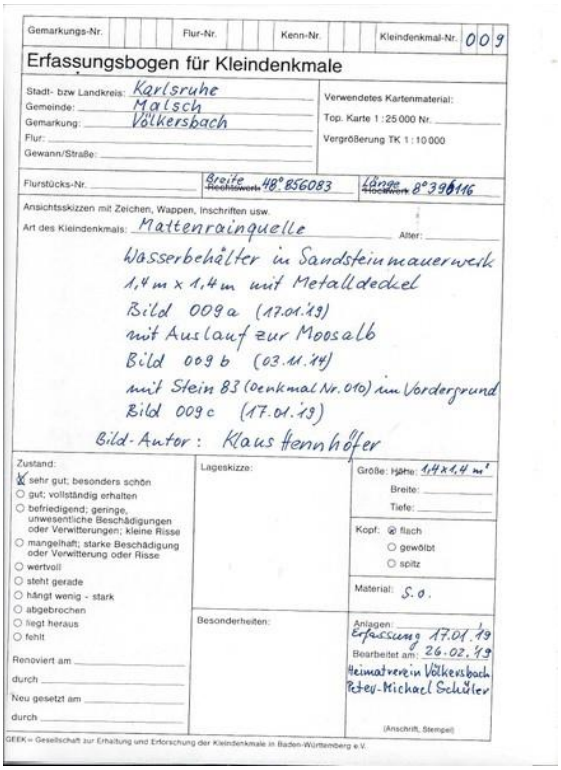

Gemarkungs-Nr. | Flur-Nr. | Kenn-Nr. | Kleindenkmal-Nr. 009

Erfassungsbogen für Kleindenkmale

Stadt- bzw Landkreis: Karlsruhe
Gemeinde: Malsch
Gemarkung: Völkersbach
Flur:
Gewann/Straße:

Verwendetes Kartenmaterial:
Top. Karte 1 : 25 000 Nr.
Vergrößerung TK 1 : 10 000

Flurstücks-Nr.
Breite (Rechtswert) 48°856083
Länge (Hochwert) 8°39'116

Ansichtsskizzen mit Zeichen, Wappen, Inschriften usw.
Art des Kleindenkmals: Mattenrainquelle
Alter:

Wasserbehälter in Sandsteinmauerwerk
1,4 m x 1,4 m mit Metalldeckel
Bild 009a (17.01.19)
mit Auslauf zur Moosalb
Bild 009b (03.11.14)
mit Stein 83 (Denkmal Nr. 010) im Vordergrund
Bild 009c (17.01.19)
Bild-Autor: Klaus Hennhöfer

Zustand:
- [x] sehr gut; besonders schön
- [ ] gut; vollständig erhalten
- [ ] befriedigend; geringe, unwesentliche Beschädigungen oder Verwitterungen; kleine Risse
- [ ] mangelhaft; starke Beschädigung oder Verwitterung oder Risse
- [ ] wertvoll
- [ ] steht gerade
- [ ] hängt wenig - stark
- [ ] abgebrochen
- [ ] liegt heraus
- [ ] fehlt

Renoviert am
durch
Neu gesetzt am
durch

Lageskizze:

Größe: Höhe: 1,4 x 1,4 m²
Breite:
Tiefe:

Kopf: (•) flach ( ) gewölbt ( ) spitz

Material: S. o.

Besonderheiten:

Anlagen: Erfassung 17.01.19
Bearbeitet am: 26.02.19
Heimatverein Völkersbach
Peter-Michael Schüler

(Anschrift, Stempel)

GEEK = Gesellschaft zur Erhaltung und Erforschung der Kleindenkmale in Baden-Württemberg e.V.

Gemarkungs-Nr. | Flur-Nr. | Kenn-Nr. | Kleindenkmal-Nr. 001

Erfassungsbogen für Kleindenkmale

Stadt- bzw Landkreis: Karlsruhe
Gemeinde: Malsch
Gemarkung: Völkersbach
Flur:
Gewann/Straße:

Verwendetes Kartenmaterial:
Top. Karte 1:25000 Nr.
Vergrößerung TK 1:10000
DGK5 Blatt 7116.9 'Weimersmühle'

Flurstücks-Nr.
Rechtswert: Breite 48°873017
Hochwert: Länge 8°412497

Ansichtsskizzen mit Zeichen, Wappen, Inschriften usw.
Art des Kleindenkmals: Mühlbrunnen - Quelle Alter:
Bild 001a (17.01.2019)
Bild-Autor: Klaus Hennhöfer

Zustand:
- ○ sehr gut; besonders schön
- ☒ gut; vollständig erhalten
- ○ befriedigend; geringe, unwesentliche Beschädigungen oder Verwitterungen; kleine Risse
- ○ mangelhaft; starke Beschädigung oder Verwitterung oder Risse
- ○ wertvoll
- ○ steht gerade
- ○ hängt wenig - stark
- ○ abgebrochen
- ○ liegt heraus
- ○ fehlt

Renoviert am
durch
Neu gesetzt am
durch

Lageskizze:

Besonderheiten:

Größe: Höhe:
Breite:
Tiefe:

Kopf: ○ flach ○ gewölbt ○ spitz

Material: Sandstein - trockenmauerwerk

Anlagen:
Erfassung: 17.01.19
Bearbeitet am: 25.02.19
Heimatverein Völkersbach
Peter-Michael Schüler
(Anschrift, Stempel)

GEEK – Gesellschaft zur Erhaltung und Erforschung der Kleindenkmale in Baden-Württemberg e.V.

Zu 3. Bioklima

Den Ergebnissen der Synopse zum Schutz der Entstehungsgebiete für Kaltluftströme im Bergwald zwischen Ettlingen und Malsch möchten wir ausdrücklich widersprechen.

Zitat Synopse:

*„Kaltluftentstehungsgebiete sind zwar Voraussetzung für die Entstehung von Kaltluftströmen und die Abkühlung durch Regionalwind. Da sie in der Region jedoch **großräumig auftreten**, ist ein planerischer Schutz nicht erforderlich.“*

Wir sind der Meinung, dass der Schutz von Entstehungsgebieten für Kaltluftströme durchaus die Pflicht eines Landschaftsrahmenplanes ist, wenn durch Planung von Windenenergieanlagen diese Gebiete **großräumig zerstör**t werden.

Wir reden hier nicht über kleine Strukturen, die kleine Störungen eines Systems hervorrufen, sondern von großflächigen, sich über viele Kilometer hinziehenden, baulichen Anlagen von enormer Höhe und großem Flächenverbrauch. Es ist auch unwahr, dass die Entstehungsgebiete *„großräumig auftreten“.* Diese befinden sich laut Klimastudie *"Ermittlung natürlicher klimatischer Ausgleichsfunktionen in der Region Mittlerer Oberrhein"* ausschließlich an der Hangkante zwischen Albgau und Rheintal.

In den Karten des RVMO werden diese Entstehungsgebiete nur oberhalb der Ortschaften als schützenswert abgebildet. Dies ist jedoch kurzsichtig gedacht, da sich diese Gebiete gegenseitig beeinflussen. Man kann keinen Flickenteppich schaffen und denken, dass die übrigbleibenden Gebiete weiter so funktionieren wie vorher.

Wir fordern den RVMO deshalb auf, die Entstehungsgebiete für Kaltluftströme **großräumig zu schützen**, auch um das Leben im Rheintal im Zuge des Klimawandels erträglich zu halten.

Zitat Synopse:

Kaltluftentstehungsgebiete sind fast die gesamten nicht bebauten Bereiche der Region. Frischluftentstehungsgebiete sind die Wälder. ***Daher sind diese pauschal zu schützen****. Dieser pauschale Schutz ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans."*

Dieser pauschale Schutz ist als Gegenstand des LRP aufzunehmen. Nichts zu planen, ist grob fahrlässig.

Zu 4. Landschaftsbild

Das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart, hat festgestellt, dass der Bergwald zwischen Ettlingen und Gaggenau in einem Landschaftsteil mit hohem landschaftsästetischen Potenzial liegt. Siehe https://lnv-bw.de/landschaftsbild-baden-wuerttemberg/

Die Landschaft um Völkersbach, die Ettlinger Höhenstadtteile und Freiolsheim ist geprägt durch eine sehr hohe Natürlichkeit mit hohem landschaftlichem Reiz. Sie ist mit Elementen für die Erholung reich ausgestattet, wobei die Nachfrage danach gerade in dieser Region sehr hoch ist. Die Landschaft ist dabei nicht durch technische Bauwerke wie Hochspannungsleitungen überprägt. Die Aussicht auf der Randplatte des Schwarzwaldes zwischen Ettlingen und Gaggenau ist extrem weit in alle Richtungen.

Die Landschaftsbildbewertung im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein ist auch in der zweiten Offenlage unvollständig und fehlerhaft:

1. Sichtexposition

   Zur LRP gehört die Bewertung großräumiger visueller Erlebnisqualität der Landschaft anhand von Sichtexpositionen und ihre Bedeutung als landschaftsprägende Raumkulisse, weil besondere Blickbeziehungen wie auf den Hochflächen des Albgaus maßgeblich zum Landschaftsbild und zur Erholungsfunktion einer Landschaft beitragen.

Am Rimmelsbacher Hof
Quelle: eigene Aufnahme

Der RVMO ist dem Einwand nicht gefolgt mit der Begründung, dass in der Beschreibung und den Leitmotiven für die Hochflächen des Albgaus dieser Tatbestand aufgeführt sei. Ein Erhalt solcher Landschaften, indem dies entsprechend kartiert wird, sei aber aus technischen und Budgetgründen nicht möglich.

Für die Maßnahme „Erhalten von großflächigen naturnahen Laubwaldbeständen ohne Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf dem weithin sichtbaren Geländeanstieg von der Rheinebene zum Albgau“ müssten lediglich sämtliche Hangkanten zum Rheintal hin in den Maßnahmenkatalog der Region und in die Karte aufgenommen werden.

Ergänzend zu den bereits vorgetragenen Sichtbeziehungen liegen diese aus Völkersbach auch zu den Löwensteiner Bergen (Wunnenstein) und zum Stromberg vor. Gerade aufgrund der Blickbeziehungen vom Stromberg wurden dort Windkraftanlagen nicht errichtet.

2. Ruhige Gebiete

Im LRP wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass Ruhe ein besonderes Gut ist. Deshalb sollen diese auch erhalten und geschützt werden. Zu den besonders ruhigen und trotzdem aus den Ballungsräumen gut erreichbaren Gebieten gehören der Malscher Bergwald und der Ettlinger Kreuzelberg.

Beide Gebiete finden sich auch in der zweiten Offenlage im Maßnahmenkatalog und in der Karte nicht. Begründet wird dies damit, dass bei der Darstellung der Ziele und

Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan die Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Daher wurden die Ziele des Landschaftsrahmenplans in Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zurückgenommen, sofern diese nicht mit den Zielen der Vorranggebiete vereinbar sind.

Erstens **sind** sind Ettlingen und Malsch ruhige Gebiete, insbesondere die Waldgebiete (Ist-Zustand).

Zweitens ist die Teilfortschreibung Wind noch nicht rechtskräftig.

Zuletzt **haben wir bereits bei den Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Regionalplan Wind auf unsere ruhigen Gebiete und den Lärmatlas hingewiesen.** Bei der Landschaftsrahmenplanung beruft man sich zwar darauf, dass bei der Windplanung eigene Untersuchungen zur Landschaft vorgenommen wurden beziehungsweise der bisherige Landschaftsrahmenplan berücksichtigt sei (siehe Synopse). Nichtsdestotrotz mussten bereits bei der Windplanung die ruhigen Gebiete – zumindest aufgrund unserer Einwände – bekannt gewesen sein!

Die Landschaftsrahmenplanung ist Grundlage für die Teilfortschreibung Wind – nicht umgekehrt. Wäre die Landschaftsrahmenplanung zeitlich richtig vor der Teilfortschreibung Wind erfolgt, wäre unser Bergwald vor sämtlichen Ruhestörungen wie Windkraft geschützt (siehe dazu Ziel L 13).

Allein schon deshalb ist der Entwurf zur Landschaftsrahmenplanung rechtswidrig und abzulehnen.

3. Streuobstwiesen

Die Malscher und Ettlinger Streuobstwiesen wurden inzwischen in den Landschaftsrahmenplan mit aufgenommen, die Schwäche der Planung wird jedoch sichtbar, wenn es um genauere Daten der vorkommenden Arten geht. Laut Schätzungen sollen es bis zu 3.000 sein. Außerdem leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!

4. Landschaftsbild in anderen Plänen

Eine hohe oder sehr hohe Vielfalt und Eigenart der Landschaft findet sich gemäß LRP an den Hangkanten zum Schwarzwald (Seite 92ff). Das Landschaftsbild der äußeren Hangkante der Schwarzwald-Randplatten ist auch nach dem ILPÖ (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Unsere Hangkante ist eine regional prägende und identitätsstiftende Landmarke. Im Landschaftsrahmenplan bleibt dies unberücksichtigt.

Die Differenz erklärt der RVMO nun damit, dass bei dem Verfahren der Universität Stuttgart das Relief ein maßgeblicher wertgebender Faktor darstellt, das Relief aber nicht durch Maßnahmen zu beeinflussen ist. Das Relief selbst kann natürlich nicht beeinflusst werden, die Reliefwirkung aber sehr wohl. So wird das Relief beispielsweise mit oder ohne Windkraftanlagen sehr unterschiedlich wahrgenommen!

Weiter erklärt der RVMO, dass die Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart für die Windenergieplanung bereitgestellt wurde. Diese wurde in der Teilfort-schreibung Wind aber nicht entsprechend gewürdigt!

Zu 5. Wald

Unsere Einwendungen im Rahmen der ersten Offenlage bleiben bestehen.

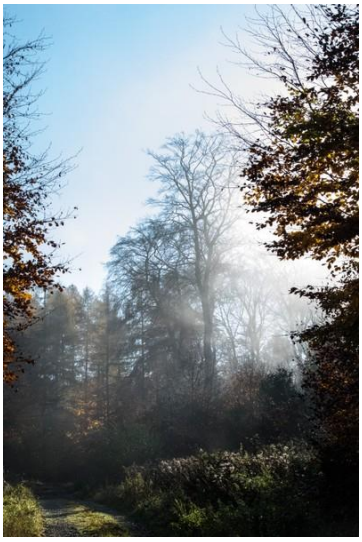

Scheuerberg

Nähe Malschauen

Quelle: eigene Aufnahmen

Im LRP wird behauptet, das Kriterium der Eigenart sei flächendeckend bewertet (siehe Synopse), das Ergebnis „mittel“ ist aber bei Mitbewertung unserer Wälder nicht nachvollziehbar.

Weiter wird im LRP festgestellt, es lägen nicht ausreichend Daten für die Bewertung Vielfalt des Waldes vor und das Kriterium Reliefenergie allein sei nicht sinnvoll. Der Malscher und Ettlinger Bergwald hat eine sehr hohe Reliefenergie. Dass das nicht in die Bewertung mit aufgenommen wird, macht keinen Sinn. Der RVMO beruft sich bei der Bewertung verschiedener Indikatoren zur Bewertung des Offenlandes auf seine eigene Gebietskenntnis (siehe neu eingefügte Quellenangaben im Textteil Seite 96) – auch hier liegen also keine externen Daten vor. Warum also kann der RVMO die Waldgebiete nicht auch aufgrund seiner Gebietskenntnis bewerten? Weiter führt der RVMO in seiner Synopse auf, dass die Baumartenzusammensetzung - wofür Daten vorliegen - bei der Bewertung des Waldes nicht

relevant sei, sondern maßgeblich seien auch die Kraut- und Strauchschicht. Wir halten es für grob fahrlässig, sich bei der Waldbewertung darauf zu berufen, es lägen nicht genügend Daten vor und daraus Schluss zu folgern, dass der Wald nicht zu schützen sei. Eine Bewertung ist vorzunehmen.

Vorschläge unsererseits wäre:

1. Möglichkeit

Baumartenzusammensetzung, Reliefenergie und die Krautschicht bewerten. Damit bleiben bisher große Gebiete in unserer Landschaftsbildeinheit nicht mehr unberücksichtigt. Für das erste Kriterium die Daten der LUBW hinzuziehen und die Reliefenergie sowie die Krautschicht anhand der Gebietskenntnis des RVMO bewerten.

Über das Geoportal Baden-Württemberg sind zudem unter anderem folgende Daten abrufbar:

„Baumarteneignung unter Klimawandel“

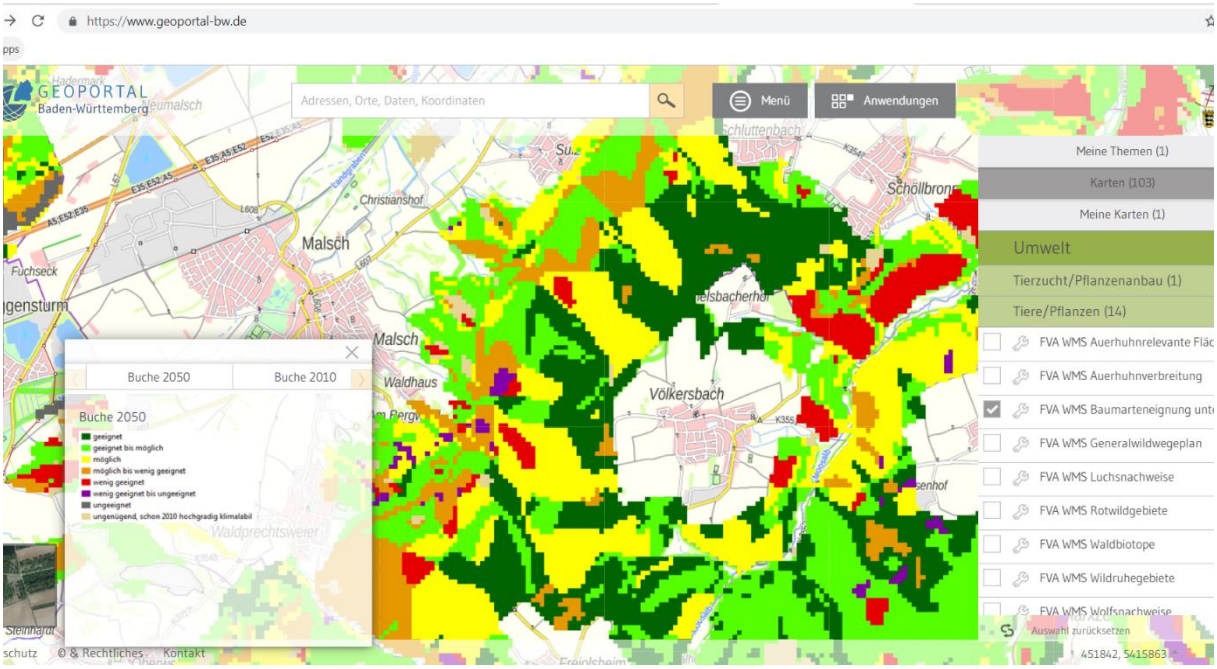

Quelle: https://www.geoportal-bw.de/

Waldfunktion Imissionsschutzwald:

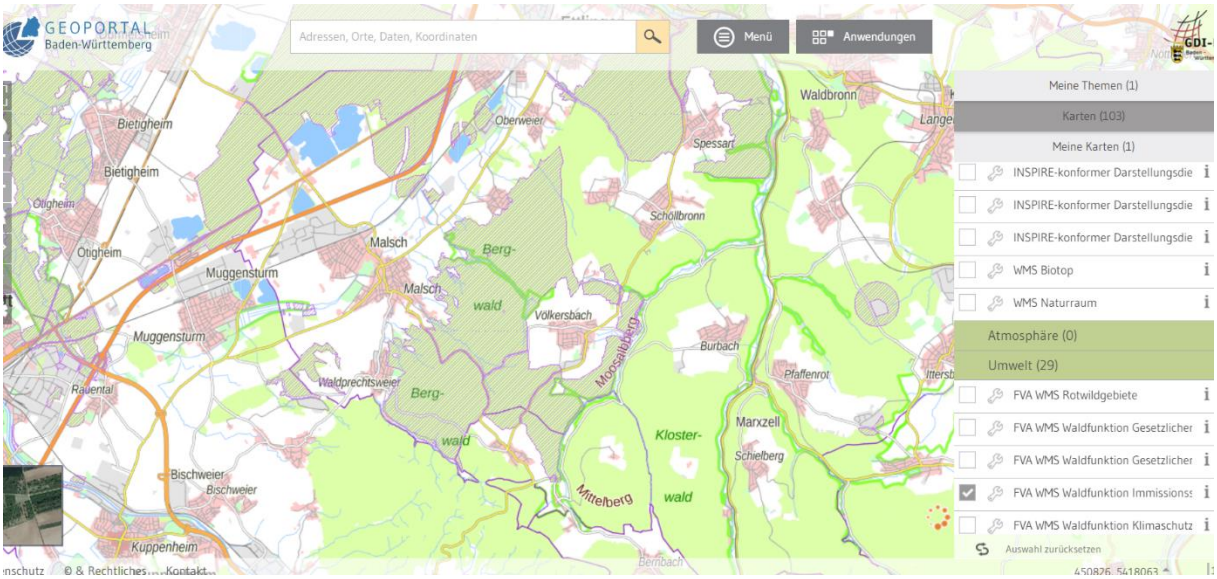

Quelle: https://www.geoportal-bw.de/

2. Möglichkeit – kostengünstiger und effizienter

Den Wald grundsätzlich schützen. Wir verweisen hierzu beispielweise auf die veröffentlichten Unterlagen zum nordrhein-westfälischen Landesentwicklungsplan, beschlossen am 12.7.2019. Hier wird dem Wald im Rahmen der Landschaftsplanung eine besondere Bedeutung zugewiesen. So wird die Waldfunktion wie folgt beschrieben: *„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. ~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~ (wurde gestrichen!) …..“.*

Damit würde auch das Dilemma mit dem Schutz des Bioklimas (siehe oben) behoben.

<u>Zu 6. Erholungsfunktion</u>

Der Bergwald zwischen Ettlingen und Freiolsheim hat eine hohe Erholungseignung und ist mit für die Erholung bedeutsamen Elementen reich ausgestattet. Die Gesamtnachfrage in den Randplatten des Schwarzwaldes liegt im mittleren Bereich – sie nehmen dabei eine

Sonderstellung ein, weil sie der einzige Naturraum in Baden-Württemberg mit gleichzeitig hoher Nachfrage aus den Nachbarräumen, wie auch für Kur- und Ferienerholung sind.

Die Erholungsfunktion wird zwar textlich erwähnt, findet im LRP aber keine Berücksichtigung. Ebenso wird die Nähe und gute Erreichbarkeit unseres Bergwaldes zu den Ballungszentren – **entgegen der Erholungsbewertung in anderen Landschaftsräumen** - und die damit einhergehende besondere Funktion zur Erholung nicht berücksichtigt. Durch die Randlage unseres Bergwaldes ist er das „Tor zum Schwarzwald“ und als solche für die Naherholung der Städte in der Rheinebene besonders wertvoll.

In der Synopse stellt der RVMO dar, dass die von der Gemeinde Malsch angegebenen Daten zum einen bereits 20 Jahre alt seien, zum anderen sei die Orientierung an Naturräumen für den Landschaftsrahmenplan nicht differenziert genug. In der Übersicht über die Gesamterholungsnachfrage auf den Schwarzwald –Randplatten sei diese mit gering bewertet, trotz hoher Nah-, Ferien- und Kurerholungsnachfrage - auch für diese Aussage gilt doch dann „bereits 20 Jahre alt“.

Bereits bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Wind haben wir dem RVMO im Jahr 2014 die Zahlen aus einer eigenen Zählung im Malscher Wald mitgeteilt. Diese haben gezeigt, dass die tatsächliche Nutzung zur Naherholung sehr hoch ist.

Fakt ist, dass die Zahlen aus unserer Bestandsaufnahme sehr hoch waren und Fakt ist auch, dass seit 2014 noch mehr Naherholungssuchende unseren Raum aufsuchen (insbesondere Mountainbikee und E-Biker). Gerne führen wir eine neue Zählung durch oder teilen dem RVMO die Wegpunkte mit, an denen die Frequenz ersichtlich wird, damit ohne erheblichen Aufwand unsere Ergebnisse überprüft werden können. Andererseits müsste der Sachverhalt dem RVMO aufgrund seiner Gebietskenntnis bereits bekannt sein.

Zu 7. Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord

Bereits im Rahmen der ersten Offenlage haben wir angemerkt, dass unser Bergwald und unsere Wiesen zum Teil im Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord liegen. Aus der Naturparkverordnung (§ 2 Absatz 4) geht hervor, dass unser Bergwald als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet.

Unserem Einwand wurde nicht gefolgt, weil der RVMO keinen Widerspruch erkennen kann und im Naturpark bereits Windparks vorhanden seien. Dieses Argument ist rechtlich unzulässig. Planungen an anderer Stelle mit unbekannten Voraussetzungen sind für die vorliegende Landschaftsrahmenplanung kein Maßstab. Der RVMO wird gebeten uns Hinweise auf die behauptete Vergleichbarkeit und dortige Voraussetzungen zu geben. Sollte der RVMO nicht die verbliebenen windkraftfreien Wälder schützen?

Wir halten daher unsere Einwendungen in vollem Umfang aufrecht und erweitern diese entsprechend der vorstehenden Ausführungen.